

## Übersetzung zu Informationszwecken - nur die englischen und französischen Versionen haben verbindliche Rechtswirkung.

### Allgemeine Beförderungsbedingungen

Gültig ab 17. September 2018. Besonderes Augenmerk sollte auf die Artikel 9, 10, 11, 13 und 14 gerichtet werden.

#### 1. Definitionen

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet sämtliche Personen, Institutionen und Organisationen im In- und Ausland, welche die Vollmacht besitzen, Vorschriften in Bezug auf den Betrieb des Eurotunnels auszugeben.

**"Ticket"** bezeichnet die Fahrkarte, den Anhänger oder sonstige von der Eurotunnel-Gesellschaft herausgegebene Reisedokumente, die zum Reisen an Bord der Shuttles berechtigen.

**"Kunde"** : bezeichnet jede Person, unabhängig von ihrer Eigenschaft, welche einen Beförderungsvertrag mit Eurotunnel abschließt und/oder den Eurotunnel benutzt, einschließlich, je nach Kontext, des Kontoinhabers, der buchenden Person, des Fahrers eines Fahrzeugs, jedes Passagiers, der natürlichen oder juristischen Person, die das Fahrzeug benutzt, besitzt oder mietet, des Spediteurs und/oder jeder natürlicher oder juristischer Person, die am Fahrzeug, an den Gütern oder den persönlichen Gegenständen beteiligt ist, die im oder auf dem Fahrzeug vorhanden sind.

**"Beförderungsvertrag"** bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen, alle sonstigen von der Eurotunnel-Gesellschaft in Bezug auf die Beförderung ausgestellten Vereinbarungen und Dokumente sowie das Ticket.

**"SZR"** bezeichnet das Sonderziehungsrecht, so wie es jederzeit vom internationalen Währungsfonds definiert wird.

**"Persönliche Gegenstände"** bezeichnet sämtliche Artikel oder Gegenstände, mit Ausnahme der Güter, die für den persönlichen Gebrauch der Passagiere bestimmt sind und sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befördert oder getragen werden, einschließlich, aber nicht ausschließlich, des Gepäcks und der Koffer, deren Inhalts sowie der Verbrauchsmaterialien für Arbeitszwecke, die als Zubehör zur beruflichen Tätigkeit des Passagiers benutzt werden.

**"Eurotunnel"** bezeichnet The Channel Tunnel Group Limited und France-Manche S.A. sowie deren Nachfolger, die im Rahmen eines stillen Gesellschaftsvertrags in ihrer Eigenschaft als Konzessionäre und Betreiber des Eurotunnels handeln, gemäß den Bedingungen einer Konzession vom 14. März 1986, die von der französischen und britischen Regierung verliehen wurde.

**"Höhere Gewalt"** bezeichnet jede Situation, die von der Rechtsprechung als solche anerkannt wird oder die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Eurotunnel liegt, einschließlich und ohne Einschränkung Naturkatastrophen, ungünstigen Wetterbedingungen, Brände, Überschwemmungen, Krawall, bewaffnete Konflikte, Terroraktionen, sozialen Unruhen, unerlaubtem Eindringen, Maßnahmen der Regierung oder einer sonstigen zuständigen Behörde, nationale Notfälle, Streiks Dritter, Aussperrungen oder soziale Konflikte, elektrische oder mechanische Ausfälle (ungeachtet ihrer Ursache).

**"Güter"** bezeichnet sämtliche Artikel, Muster, Werkzeuge, Produkte oder Materialien, die für den Verkauf, Weiterverkauf, die Lieferung, Übertragung oder Eingliederung in andere Güter bestimmt sind.

**"Gefährliche Güter"** bezeichnet sämtliche Produkte, Substanzen, Stoffe, Artikel oder Gegenstände, die ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit, das Eigentum oder die Umwelt bergen und die gemäß ADR-Bestimmungen oder jeder sonstigen beigezogenen geltenden Verordnung, sowohl von Eurotunnel, als auch von den zuständigen Behörden und/oder besonderen Bestimmungen im Rahmen internationaler, von Frankreich und/oder dem Vereinigten Königreich ordnungsgemäß ratifizierter Verträge als solche eingestuft werden.

**"Shuttle"** bezeichnet das rollende Material der Eurotunnel-Gesellschaft, bestehend aus Lokomotiven und Eisenbahnwagen.

**"Passagier"** bezeichnet die Personen, die mit einem Fahrzeug oder an Bord eines Fahrzeugs reisen, das die Shuttles benutzt, einschließlich der Fahrer.

**"Bestimmungen"** bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen, sämtliche Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Verfahren, Politiken oder Richtlinien, die von sämtlichen zuständigen Behörden, einschließlich Eurotunnel, in Bezug auf den Verkehr durch den Eurotunnel ausgestellt wurden.

**"Beförderung"** bezeichnet die Beförderung von Fahrzeugen (einschließlich ihrer Güter und/oder persönlicher Gegenstände) und ihrer Passagiere an Bord der Shuttles durch den Eurotunnel.

**"Eurotunnel"** bezeichnet die feste Verkehrsverbindung gemäß dem Vertrag von Canterbury zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich, der am 12. Februar 1986 unterzeichnet wurde.

**"Transporter"** bezeichnet jedes leichte Nutzfahrzeug, dessen GVW 3,5 Tonnen nicht überschreitet. Der Transporter muss die folgenden Grenzwerte einhalten: Höhe 3,6 Meter, Breite 2,55 Meter.

**"Personenfahrzeug"** bezeichnet sämtliche Fahrzeuge außer den Nutzfahrzeugen, die nicht zum Gütertransport bestimmt sind; dazu gehören Pkws, Motorräder, Wohnmobile, Reisevans und Kleinbusse sowie Anhänger und angehängte Wohnwagen.

**"Nutzfahrzeug"** bezeichnet sämtliche Fahrzeuge außer den Personenfahrzeugen, die Güter transportieren oder für eine solche Nutzung entworfen/bestimmt sind, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, der Nutzfahrzeuge in der Art von Lieferwagen, Kleinlastern, Transportern, Sattelkraftfahrzeugen, Reisebussen, öffentliche Verkehrsmittel, Lkws und Traktoren, Anhänger und Sattelanhänger.

**"Fahrzeug"** bezeichnet je nach Umstand alle Nutzfahrzeuge und/oder Personenfahrzeuge.

Wörter, die im Singular wiedergegeben sind, gelten auch im Plural und umgekehrt, wenn es der Zusammenhang erfordert.

#### 2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung sämtlicher Fahrzeuge, Passagiere sowie derer Güter und persönlicher Gegenstände an Bord der Shuttles.

2.2 Die Beförderung an Bord der Shuttles unterliegt den geltenden, von den zuständigen Behörden erteilten Vorschriften, sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen, denen das Ticket unterliegt. Das Ticket ist der Nachweis für den Beförderungsvertrag mit dem Kunden. Das Ticket stellt in keinem Fall einen Frachtbrief dar.

2.3 Nutzfahrzeuge sind nur auf Fracht-Shuttles zugelassen. Je nach Verfügbarkeit und unter Einhaltung der spezifischen Vorschriften für Fahrzeuge sind Transporter und Reisebusse auf Passagier-Shuttles zugelassen.

2.4 Fristen, Gewährleistungen und Bedingungen, die in den vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht definiert werden, sind mit Ausnahme des gesetzlich Erlaubten ausgeschlossen.

2.5 Mit dem Buchen eines Tickets oder Eröffnen eines Kontos bestätigt der Kunde und garantiert, dass die vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen allen Passagieren und allen Personen, die am Fahrzeug, den Gütern oder persönlichen Gegenständen beteiligt sind, mitgeteilt worden sind, dass sie diese gelesen und akzeptiert haben und dass sie diese allgemeinen Beförderungsbedingungen einhalten müssen. Der Kunde verbürgt sich dafür.

#### 3. Beförderung

3.1 Die Eurotunnel-Gesellschaft befördert Fahrzeuge, deren Passagiere, Güter und persönlichen Gegenstände auf ihren Shuttles zum Zielterminal durch den Eurotunnel, vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen, sofern:

3.1.1 der Verkehr gemäß Vorschriften zulässig ist und nicht durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird;

3.1.2 die Kunden die allgemeinen Beförderungsbedingungen einhalten;

3.1.3 die Fahrer ihr Einverständnis geben, dass sie für das Verladen ihrer Fahrzeuge auf die Shuttles verantwortlich sind;

3.1.4 die Passagiere nicht in einer Art und Weise handeln, die Personen oder Sachen bzw. den Transportverkehr gefährden.

3.2 Die Eurotunnel-Gesellschaft gibt ihr Einverständnis:

3.2.1 die Beförderung nachweislich unter Einsatz von Sorgfalt und Kompetenz und in Übereinstimmung mit den Vorschriften zu gewährleisten;

3.2.2 alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um keinen Verlust oder Schaden an Fahrzeugen zu verursachen.

3.3 Sollte der Verkehr aus irgendeinem Grund verzögert, unterbrochen oder abgesagt werden, so dass die Beförderung nach Ermessen der Eurotunnel-Gesellschaft nicht innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, kann die Eurotunnel-Gesellschaft auf eigene Kosten und nach ihrem alleinigen Ermessen:

3.3.1 Vorkehrungen treffen, damit der Kunde nach oder von Calais bzw. Dover (je nach Umstand) mit einem anderen Transmanche-Reisedienst reisen kann; oder

3.3.2 das Ticket stornieren und den Preis an den Kunden zurückerstatten; oder

3.3.3 dem Kunden erlauben, sein Ticket zu stornieren und eine neue Reservierung zu einem Zeitpunkt nach Wahl, innerhalb der Preisgrenze seines vorherigen Tickets, zu buchen. Kunden, die ein solches Angebot nicht annehmen, werden gemäß Abschnitt 3.3.2 entschädigt.

3.4 Im Falle einer Verzögerung, Unterbrechung oder Stornierung haftet Eurotunnel nur in dem Umfang, der in den Absätzen 3.3.1 bis 3.3.3 angegeben ist. Die Wahl einer der oben genannten Maßnahmen seitens der Eurotunnel-Gesellschaft gilt als vollständige und endgültige Regelung der Ansprüche, die ein Kunde der Eurotunnel-Gesellschaft gegenüber geltend machen könnte.

3.5 Passagiere, welche die vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht einhalten, tun dies auf eigene Gefahr.

3.6 Eurotunnel ist weder für Verspätungen noch für deren mögliche Konsequenzen verantwortlich, die sich aus der Umsetzung der allgemeinen Beförderungsbedingungen ergeben können.

3.7 Die Eurotunnel-Gesellschaft kann die Beförderung eines Kunden ablehnen, der die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht respektiert.

#### 4. Zoll, Polizei, Schutz und Sicherheit

4.1 Die Kunden sind verpflichtet, sämtliche jederzeit geltenden Vorschriften in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten, die auf [www.eurotunnel.com](http://www.eurotunnel.com) verfügbar sind.

4.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass:

4.2.1 die Fahrzeuge für und während des Transports in vollkommener Sicherheit benutzt werden können;

4.2.2 die elektrischen Heizungen, Einheiten und Geräte und Gasgeräte ausgeschaltet und die Antennen eingefahren werden;

4.2.3 die Fahrzeuge, Güter und persönlichen Gegenstände frei von Befall und Verseuchung jeglicher Art sind, unabhängig von der möglichen Ursache;

4.2.4 die persönlichen Gegenstände und Güter ordnungsgemäß geladen und befestigt sind;

4.2.5 die Passagiere in der Lage sind, in einem Shuttle zu reisen;

4.2.6 sämtliche geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Gesundheit und Sicherheit der anderen Passagiere und Mitarbeiter der Eurotunnel-Gesellschaft in den Terminals und auf den Shuttles der Eurotunnel-Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

4.3 Die Passagiere bestätigen, dass sie über den Inhalt ihres Fahrzeugs, der Güter und ihre persönlichen Gegenstände vollständig in Kenntnis sind.

4.4 Die Passagiere sind verpflichtet:

4.4.1 sich den Kontrollen, Inspektionen und Untersuchungen zu unterziehen, die bei ihnen selbst, an Fahrzeugen, Gütern sowie persönlichen Gegenständen durchgeführt werden;

4.4.2 Fragen zu beantworten und der Eurotunnel-Gesellschaft, dem Zoll, der Polizei oder dem Sicherheitspersonal alle Angaben zu machen, die sie nach eigenem Ermessen als notwendig oder wünschenswert erachten, um Sicherheit, Schutz, Effizienz und Regelmäßigkeit des Verkehrs zu gewährleisten;

4.4.3 sämtliche Vorschriften und Anweisungen seitens der Mitarbeiter der Eurotunnel-Gesellschaft einzuhalten.

#### 5. Rückerstattung

5.1 Vorbehaltlich des Absatzes 3.3.2 und der Geschäftsbedingungen sind die Tickets nichterstattungsfähig.

#### 6. Transport von gefährlichen Gütern, "Hazardous Goods" und "Hazardous Articles".

6.1 Die Beförderung von gefährlichen Gütern, "hazardous goods" und "hazardous articles", untersteht den Verfügungen der Richtlinien, die von der Eurotunnel-Gesellschaft in Sachen Transport von gefährlichen Gütern ausgegeben wurden und auf [www.eurotunnel.com](http://www.eurotunnel.com) und auf [www.eurotunnelfreight.com](http://www.eurotunnelfreight.com) verfügbar sind.

6.2 Ausschlüsse und Einschränkungen:

6.2.1 auf den Passagier-Shuttles ist die Beförderung von gefährlichen Gütern verboten. Die Beförderung von "hazardous goods" und "hazardous articles" ist beschränkt.

6.2.2 Auf den Fracht-Shuttles ist die Beförderung gefährlicher Güter begrenzt und hängt von vorheriger Erklärung ab, wie es in den oben erwähnten Richtlinien beschrieben wird. Die Beförderung von "hazardous goods" und "hazardous articles" ist ebenfalls beschränkt.

6.3 Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der besagten Richtlinien durch den Kunden entschädigt Letzterer die Eurotunnel-Gesellschaft für:

6.3.1 sämtliche von der Eurotunnel-Gesellschaft erlittenen Verluste oder Schäden; und

6.3.2 jegliche Haftung, die der Eurotunnel-Gesellschaft gegenüber Dritten entstehen könnte.

6.4 Die Eurotunnel-Gesellschaft haftet in keinem Fall gegenüber dem Kunden im Falle von Nichteinhaltung durch einen beliebigen Kunden der Richtlinien der Eurotunnel-Gesellschaft in Sachen Beförderung von gefährlichen Gütern.

## 7. Tiertransport

7.1. Die Beförderung von Tieren ist auf den Fracht-Shuttles untersagt. Sie ist auf den Passagier-Shuttles erlaubt und untersteht den diesbezüglich geltenden Richtlinien der Eurotunnel-Gesellschaft, verfügbar auf [www.eurotunnel.com](http://www.eurotunnel.com) et [www.eurotunnelfreight.com](http://www.eurotunnelfreight.com).

## 8. Ausschluss von der Beförderung

8.1. Fahrzeuge mit LPG-Antrieb (oder sonstigem gleichwertigen brennbaren Gas) sind auf den Shuttles nicht zugelassen. Die Eurotunnel-Gesellschaft behält sich außerdem das Recht vor, von der Beförderung auszuschließen, solange sie es für notwendig erachtet:

8.1.1 Fahrzeuge, die nicht den Vorschriften ihrer Fahrzeugklasse entsprechen (einschließlich der Abmessungen);

8.1.2 Fahrzeuge, die nach Ansicht der Eurotunnel-Gesellschaft eine Bedrohung für die Sicherheit oder Unversehrtheit der Personen bzw. des Eurotunnels darstellen oder deren Zustand in irgendeiner Weise eine Verzögerung bzw. Behinderung des Verkehrs verursachen kann;

8.1.3 Fahrzeuge, die schlecht befestigte oder schlecht verpackte Güter oder persönliche Gegenstände transportieren oder Fahrzeuge, die anlässlich einer Kontrolle oder Prüfung im Vorfeld der Verladung als nicht-konform eingestuft wurden;

8.1.4 Passagiere, die nicht im Besitz eines Tickets sind;

8.1.5 Passagiere, die nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sind, deren Reisedokumente zerstört, beschädigt, unvollständig, gefälscht, abgelaufen sind oder die die Kontrolle ihrer Reisedokumente verweigern.

8.1.6 Passagiere, denen im Vorfeld mitgeteilt wurde, dass es ihnen untersagt sei, mit der Eurotunnel-Gesellschaft zu reisen;

8.1.7 Passagiere, die drogenabhängig oder unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu sein scheinen, oder deren Verhalten nach Ermessen der Eurotunnel-Gesellschaft ein Sicherheitsrisiko darstellen oder die eine Verzögerung verursachen bzw. in irgendeiner Weise den Verkehr behindern oder deren Verhalten unhöflich ist bzw. andere stören könnte;

8.1.8 Passagiere, die die Vorschriften nicht beachten.

8.2 Das Rauchen ist an Bord der Shuttles strengstens untersagt. Das Rauchen ist ausschließlich in den Bereichen gestattet, die zu diesem Zweck an den Eurotunnel-Terminals zur Verfügung stehen. Die Eurotunnel-Gesellschaft kann Passagieren, die dieses Verbot missachten, die Beförderung verweigern.

8.3 Um jegliche Unklarheiten zu vermeiden haftet die Eurotunnel-Gesellschaft nicht für die Aufbewahrung die Lagerung, das Be- oder Entladen von Fahrzeugen, Gütern oder persönlichen Gegenständen, die kontrolliert, abgeladen oder von der Beförderung ausgeschlossen wurden.

## 9. Haftungsausschluss

9.1 Die Eurotunnel-Gesellschaft kann unter keinen Umständen für Schäden oder Verluste an Fahrzeugen, Gütern und/oder persönlichen Gegenständen haftbar gemacht werden, außer sie gehen direkt aus einer Verletzung der vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen seitens der Eurotunnel-Gesellschaft hervor.

9.2 Die Eurotunnel-Gesellschaft lehnt außerdem jede Verantwortung ab für Schäden oder Verluste, die entstehen aufgrund von:

9.2.1 Einhalten der Vorschriften durch die Eurotunnel-Gesellschaft oder deren Nichteinhalten durch den Kunden;

9.2.2 vorbehaltlich des Absatzes 3.3, Verspätung, Unterbrechung oder Stornierung des Verkehrs, einschließlich wenn die Güter beschädigt sein könnten;

9.2.3 Dienstleistungen am Kunden durch Agenten, Mitarbeiter oder Auftragnehmer der Eurotunnel-Gesellschaft und die aus einer Verletzung der vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen durch den Kunden resultieren;

9.2.4 Umständen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich Fälle von höherer Gewalt, Handlungen und/oder Fahrlässigkeit Dritter (einschließlich anderer Kunden, Zoll, Polizei, Steuerbehörden, Feuerwehr und Rettungsdiensten) oder sonstige Handlungen, die nicht unter ihre Zuständigkeit fallen und/oder außerhalb ihrer Kontrolle liegen;

9.2.5 vorbehaltlich des Absatzes 3.3, der Entscheidung der Eurotunnel-Gesellschaft oder einer zuständigen Behörde, den Zugang zum Eurotunnel oder den Verkehr ganz oder teilweise zu unterbrechen;

9.2.6 latenten oder inhärenten Risiken, versteckten Mängeln, Fehlern oder natürlichen Beschädigungen von Gütern oder persönlichen Gegenständen. Die Eurotunnel-Gesellschaft bietet keine zusätzliche Energie für Tiefkühlanlagen;

9.2.7 Geldtransport oder Beförderung sonstiger Wertgegenstände;

9.2.8 Reparatur, erneuter Verladung oder Verpackung eines Fahrzeugs, seiner Güter oder seiner persönlichen Gegenstände. Die Kosten der Reparatur, Neuverladung oder Neuverpackung werden in vollem Umfang vom Kunden getragen;

9.2.9 durch Eurotunnel oder die zuständigen Behörden durchgeführte Schutz- und/oder Sicherheitskontrollen;

9.2.10 Handlungen oder Unterlassungen infolge von Fahrlässigkeit von Dritten an den Eurotunnel-Terminals;

9.2.11 dem Kunden von den zuständigen Behörden verordneten Geldbußen oder Strafen;

9.2.12 Ansprüchen wegen Verlusten oder Schäden, die nicht gemäß den allgemeinen Beförderungsbedingungen geltend gemacht worden wären.

9.3 Die Eurotunnel-Gesellschaft haftet in keinem Fall immaterielle Schäden, gleichgültig, ob diese direkt oder indirekt, Folgeschäden oder nicht sind, einschließlich Gewinnverluste, Defizite, Nutzungsausfall oder Verlust von Aufträgen, welche auch immer deren Ursache und Rechtsgrundlage (vertragliche oder unerlaubter Handlung) sein mögen.

9.4 Vorbehaltlich des Artikels 10.1.1 schließt die Eurotunnel-Gesellschaft in den unten aufgeführten Fällen jegliche Haftung in Bezug auf Körperverletzung, Tod und/oder an Fahrzeugen, Gütern oder persönlichen Gegenständen verursachten Schäden oder Verluste aus:

9.4.1 wenn diese den Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zuzuschreiben sind; oder

9.4.2 durch Ereignisse oder Umstände verursacht werden, die in keinem Zusammenhang mit der Beförderung stehen; oder

9.4.3 zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Abfahrt oder nach der Ankunft eines Shuttles am Eurotunnel-Terminal auftreten.

## 10. Haftung

10.1 In den vorliegenden Beförderungsbedingungen wird die Haftung der Eurotunnel-Gesellschaft durch nichts weder ausgeschlossen noch beschränkt, und zwar in Bezug auf:

10.1.1 Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit seitens der Eurotunnel-Gesellschaft;

10.1.2 Betrug oder betrügerische Erklärungen der Eurotunnel-Gesellschaft; oder

10.1.3 jede Haftung, die nicht rechtmäßig ausgeschlossen oder beschränkt werden kann und die eine direkte Folge der Beförderung darstellt oder damit verbunden ist.

10.2 Die Haftung der Eurotunnel-Gesellschaft für Verluste oder Schäden, die während der Beförderung und im Zusammenhang mit dieser auftreten, wird auf folgende Weise begrenzt:

10.2.1 Die Haftung der Eurotunnel-Gesellschaft für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern darf in keinem Fall die folgenden Werte überschreiten: entweder (i) 8,33 SZR pro Kilogramm beschädigte oder fehlende Bruttomasse (einschließlich Verpackung) oder (ii) den Kaufwert der beschädigten oder verlorenen Güter oder (iii) die Abwertung des Warenwerts der Güter, wobei der niedrigste Wert der drei Optionen berücksichtigt wird.

10.2.2 Bei Verlust oder Beschädigung der persönlichen Gegenstände ist die Verantwortung der Eurotunnel-Gesellschaft auf 1.000 SZR pro Fahrzeug begrenzt.

10.2.3 In jedem Fall ist die gesamte Haftung der Eurotunnel-Gesellschaft auf 70.000 SZR pro Nutzfahrzeug begrenzt (einschließlich Gütern und persönlichen Gegenständen), und dies unabhängig von der Ursache (Vertrag oder Delikt) und unabhängig von der Anzahl der Kläger und/oder Ansprüche. Angehängte Geräte mit oder ohne Ladung werden nicht als vom Zugfahrzeug getrenntes Fahrzeug betrachtet und bilden zusammen mit Letzterem ein einziges Nutzfahrzeug.

10.2.4 In jedem Fall ist die gesamte Haftung der Eurotunnel-Gesellschaft auf 70.000 SZR pro Nutzfahrzeug begrenzt (einschließlich Gütern und persönlichen Gegenständen), und dies unabhängig von der Ursache (Vertrag oder Delikt) und unabhängig von der Anzahl der Kläger und/oder Ansprüche. Angehängte Geräte mit oder ohne Ladung werden nicht als vom Zugfahrzeug getrenntes Fahrzeug betrachtet und bilden zusammen mit Letzterem ein einziges Personenfahrzeug.

10.3 Die Kunden sind verpflichtet, jeden an ihrem Fahrzeug, ihren Gütern und/oder ihren persönlichen Gegenständen verursachten Schaden oder Verlust zu mildern.

10.4 Die Kunden sind verantwortlich für etwaige Schäden oder Verluste (e) an Vermögenswerten der Eurotunnel-Gesellschaft und/oder von Dritten, während sie sich im Eurotunnel-Terminal aufhalten oder während der Beförderung, sofern sie durch ihre Fahrzeuge, Güter oder persönlichen Gegenstände bzw. durch Verletzung einer beliebigen Verordnung verursacht werden. Die Kunden erklären sich damit einverstanden und befreien die Eurotunnel-Gesellschaft von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

## 11. Ansprüche - Ausschlussfrist/Verjährungsfrist

11.1 Ausschlussfrist: jeder Anspruch der Kunden bei Schäden oder Verlusten, die während des Verkehrs auftreten, muss unverzüglich dem Personal der Eurotunnel-Gesellschaft mitgeteilt werden und in Ermangelung dessen per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 3 Werktagen ab Beförderungsdatum mitgeteilt werden (Postadresse verfügbar auf [www.eurotunnel.com](http://www.eurotunnel.com) - Kontaktbereich).

11.2 Ansprüche, die den Artikel 11.1 nicht erfüllen, werden von der Eurotunnel-Gesellschaft nicht in Betracht gezogen.

11.3 Verjährungsfrist: jedes Gerichtsverfahren, das auf den vorliegenden Bedingungen beruht, ist nach einer Frist von einem Jahr ab betreffendem Beförderungsdatum verjährt.

## 12. Schutz personenbezogener Daten

12.1 Die Eurotunnel-Gesellschaft behandelt personenbezogene Daten gemäß dem französischen Datenschutzgesetz "Informatique et Liberté vom 6. Januar 1978 und dem britischen Gesetz Data Protection Act 2018 sowie nach den innerhalb der Europäischen Union geltenden Bestimmungen. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind verfügbar auf der Seite "Privatsphäre" der Website der Eurotunnel-Gesellschaft, die via [www.eurotunnel.com](http://www.eurotunnel.com) zugänglich ist.

## 13. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

13.1 Hiermit unterstellen sich alle Parteien der vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen und französischen Gerichte, je nach Fall.

13.2 Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Bestimmungen unterliegen die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen dem englischen oder französischen Recht:

13.2.1 Unfälle, die sich vor der Abfahrt oder nach Ankunft auf einem Shuttle ereignen, unterliegen dem Gesetz und den jeweiligen Gerichten des Landes, in dem sich der Shuttle gerade befindet;

13.2.2 Unfälle, die sich nach begonnener Beförderung auf einem Shuttle ereignen, unterliegen dem Gesetz und den jeweiligen Gerichten des Landes der Abfahrt des Shuttles;

13.3 Im Falle von Tod oder Körperverletzung werden die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen durch das Gesetz und die Gerichte des Landes geregelt, in dem sich der Unfall, der den Tod oder die Verletzung verursachte, ereignet hat.

13.4 Wenn englisches Recht gilt, sind ausschließlich die britischen Gerichte zuständig; wenn das französische Gesetz gilt, sind ausschließlich die französischen Gerichte zuständig. Für Streitigkeiten, die von Geschäftskunden vor französisches Gericht gebracht werden, wird ausdrücklich festgelegt, dass die ausschließliche Gerichtsbarkeit dem **HANDELSGERICHT VON BOULOGNE-SUR-MER** zuerkannt wird.

## 14. Privileg und Zurückbehaltungsrecht

14.1 Die Eurotunnel-Gesellschaft verfügt über ein Privileg und ein Zurückbehaltungsrecht auf das gesamte Nutzfahrzeug oder einen Teil des Nutzfahrzeugs und/oder der Güter, die auf Kosten des Kunden reisen, für alle kundenseitigen Verbindlichkeiten gegenüber der Eurotunnel-Gesellschaft.

14.2 Die Eurotunnel-Gesellschaft benachrichtigt den Kunden über die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts. Falls die Schuld an die Eurotunnel-Gesellschaft vom Kunden nicht innerhalb von 28 Tagen ab Ausübung des Zurückbehaltungsrechts getilgt wird, können das Nutzfahrzeug und/oder die Güter, die Gegenstand des Privilegs sind, verkauft werden. Der Erlös aus dem Verkauf wird von der Eurotunnel-Gesellschaft zur Rückzahlung der im Zusammenhang mit der Ausübung des Privilegs und des Zurückbehaltungsrechts fälligen Beträgen und Gebühren aufgewendet. Der Mehrbetrag wird dem Kunden gutgeschrieben.

14.3 Im Falle eines Ereignisses, an dem ein Fahrzeug beteiligt ist, behält sich Eurotunnel das Recht vor das betreffende Fahrzeug festzuhalten bis die Ursachen des Vorfalles geklärt sind.

## 15. Sonstiges

15.1 Fehlender Verzicht - Der Umstand, dass die Eurotunnel-Gesellschaft die Anwendung einer der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen unterlässt, stellt in keinem Fall weder einen Verzicht auf ihren Anteil am Nutzen dieser Bestimmung dar, noch beeinträchtigt er das Recht der Eurotunnel-Gesellschaft, eine sonstige der vorliegenden Bestimmungen anzuwenden.

- 15.2 Autonomie der Bestimmungen - Falls eine der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen als ungültig oder nicht anwendbar beurteilt wird, so wird diese Bestimmung gelöscht und die übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft.
- 15.3 Änderungen - Die Eurotunnel-Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung, Änderungen an den vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen vorzunehmen. Keine Änderungen gelten rückwirkend. Mit jeder Nutzung des Shuttle-Service bestätigt der Kunde die Annahme der geltenden allgemeinen Beförderungsbedingungen. Die geltende Version ist verfügbar auf [www.eurotunnel.com](http://www.eurotunnel.com).
- 15.4 Fußgänger sind nicht berechtigt, den Shuttle-Service in Anspruch zu nehmen. Die geltenden Vorschriften für die Beförderung der Radfahrer sind verfügbar auf der Website [www.eurotunnel.com](http://www.eurotunnel.com).
- 15.5 Kontakt für im Terminal oder in einem Shuttle verlorene persönliche Gegenstände: [customerservices@eurotunnel.com](mailto:customerservices@eurotunnel.com) .
- 15.6 Kinder unter 12 Jahren sind in den Fracht-Shuttles nicht zugelassen.
- 15.7 Die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind in zwei Versionen, einer französischen und einer englischen, verfasst. Vor dem englischen zuständigen Gericht ist nur die englische Version dieser Bedingungen maßgebend; vor dem zuständigen französischen Gericht ist nur die französische Version maßgebend.
- 15.8 Für weitere Informationen zur Beförderung sehen Sie bitte Site ein [www.eurotunnel.com](http://www.eurotunnel.com).

